



Satzung für den Heimat- und Kulturverein Niederndodeleben Schnarsleben

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

1.1 Der Verein gibt sich durch Beschluss der Gründungsversammlung am 20. Juni 2000 den Namen *Heimat- und Kulturverein Niederndodeleben Schnarsleben*.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Niederndodeleben. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolmirstedt und führt den Namenszusatz e.V.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein will koordinierend für das kulturelle Geschehen im Ort tätig sein. Er bezieht in seine Arbeit die Pflege der Historie der ehemals zwei selbstständigen Dörfer Niederndodeleben und Schnarsleben ein, will sie weiter erkunden, dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Gleichzeitig sollen alte Traditionen und Arbeitsweisen aus Natur und Landschaft, Brauchtum und das Bewusstsein für die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern wiederbelebt und gefördert werden. Der Verein ist um das Aufgreifen verschiedener Ideen aus der Region und um das Anstoßen von Projekten der Dorfkultur bemüht. Weiterhin setzt der Verein sich für die Förderung des kulturellen Lebens des Dorfes ein. Mittel des Vereins werden ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden.

2.2 Es ist ein schriftliches Aufnahmegeruch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich informiert. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anerkennung der Satzung des Vereins. Jedes Mitglied erhält eine Satzung ausgehändigt.

2.3 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss aus einem wichtigen Grund oder
- Tod.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu erklären. Er wird zum Ablauf des auf den Eingang folgenden Halbjahres (30.6. oder 31.12. jeden Jahres) wirksam.



Verein für Erforschung der Ortshistorie, Archivierung, kulturelle Veranstaltungen heimatgeschichtliche Publikationen
Hohe Börde OT Niederndodeleben, www.hv-ndl.de

Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- b) mehr als 1 Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

3. Organe des Vereins

3.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Für besondere Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

Zu a)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich virtuell oder in Präsenz statt.

Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Offene Wahlen sind nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder möglich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Über die Abwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Für die Geschäftstätigkeit des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die auch auf die Mitgliederversammlung anzuwenden ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies dem Vorstand im Vereinsinteresse notwendig erscheint, oder wenn dies von 10 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Dieser Antrag ist entsprechend zu begründen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.



Verein für Erforschung der Ortshistorie, Archivierung, kulturelle Veranstaltungen heimatgeschichtliche Publikationen
Hohe Börde OT Niederndodeleben, www.hv-ndl.de

Zu b)

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- den/die Vorsitzende (n)
- einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n), der/die in Personalunion das Amt des Schriftführers ausübt.
- Der/die Schatzmeister(in)

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben mehrere Beisitzer berufen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende oder sein / ihre Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister, jeweils mit Alleinvertretung. Sein/ihr Stellvertreter ist verpflichtet, die Vertretung bei Verhinderung der/des Vorsitzenden zu übernehmen; der/die Schatzmeister(in) nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtperiode hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die/der Vorsitzende bzw. ihre/sein Vertreter(in) leiten die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Sie berufen den Vorstand mindestens 1/4 jährlich zu einer Sitzung ein. Die Einladung zu Vorstandssitzungen soll grundsätzlich eine Woche vorher schriftlich, ferner mündlich oder per E-Mail erfolgen.

Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende -oder ihre/sein Stellvertreter(in) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

4. Kassenprüfung

4.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins zu prüfen.

4.2 Über die Prüfung und deren Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der mit den Unterschriften der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

4.3 Über vorgefundene Beanstandungen und Mängel ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Dies ist im Prüfungsbericht festzuhalten.

4.4 Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

Heimat- und Kulturverein Niederndodeleben Schnarsleben e.V.



Verein für Erforschung der Ortshistorie, Archivierung, kulturelle Veranstaltungen heimatgeschichtliche Publikationen
Hohe Börde OT Niederndodeleben, www.hv-ndl.de

5. Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der Beitragszahlung wird in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in seiner Gesamtheit an die gemeinnützige Einrichtung Mauritiushaus Niederndodeleben e.V. in Niederndodeleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2000 durch die Gründungsversammlung beschlossen und wurde mit der Vollversammlung am 28.Januar.2026 geändert.

Niederndodeleben, den 01. Februar 2026
mit Ergänzungen vom 24. April 2001, 17. März 2008, 16. Januar 2020, 22. Januar 2025.
Änderung am 01.Februar 2026

gez. der Vorstand